

Pflegeversicherung

Rechtswege in der privaten Pflegepflichtversicherung

Im Zusammenhang mit Entscheidungen des Versicherers oder in sonstigen Versicherungsfragen kann es immer einmal zu Rechtsstreitigkeiten kommen. Für diese Fälle hat der Gesetzgeber den Versicherten verschiedene Möglichkeiten zur Durchsetzung ihrer Rechte an die Hand gegeben. Dies gilt selbstverständlich auch für die Pflegeversicherung.

Mitglieder der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB) werden bei Rechtsstreitigkeiten nach § 32 der Satzung der KVB auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen. In Klagefällen zur Krankenversorgung ist also die Zivilgerichtsbarkeit zuständig.

Für die Versicherten der privaten Pflegepflichtversicherung bei der Gemeinschaft privater Versicherungsunternehmen (GPV) – das ist die Pflegepflichtversicherung in der KVB - ist die Wahrung ihrer Rechte dagegen anders geregelt. Hier stellt sich also die Frage, welcher Rechtsweg zu beschreiten ist.

Ist die Sozial- oder die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig oder sind es gar beide Zweige?

Dies hängt z.B. davon ab, ob Einwendungen gegen Einstufungen in eine Pflegestufe, Leistungsentscheidungen oder Vertrags- bzw. Beitragsangelegenheiten erhoben werden.

Werden vom Versicherten Einwände gegen die Einstufung in eine Pflegestufe vorgebracht, können diese ausschließlich gegen die Pflegeversicherung der GPV gerichtet werden, da es sich hierbei um eine Entscheidung auf der Grundlage eines Gutachtens des Medizinischen Dienstes der privaten Pflegeversicherung (Medicproof) handelt.

Die Pflegeversicherung kann zur Überprüfung der angefochtenen Einstufung bei Medicproof ein Obergutachten beantragen, wenn der Einspruch ausreichend begründet ist.

Bleibt die Pflegeversicherung aufgrund des Obergutachtens bei ihrer Einstufung, hat der Versicherte das Recht zur Klage vor dem Sozialgericht. Er kann diesen Weg auch unmittelbar beschreiten, d.h. ohne Antrag auf Einholung eines Obergutachtens durch Medicproof. Die Klage ist bei dem für den Wohnort des Versicherten zuständigen Sozialgericht einzureichen.

Klagt ein Fürsorgeberechtigter des Bundeseisenbahnvermögens (BEV) vor dem Verwaltungsgericht gegen die seiner Meinung nach unrichtige Festsetzung einer Pflegestufe, wird der Kläger auf die Sozialgerichtsbarkeit verwiesen, da die BEV-Richtlinien - ebenso wie die Bundesbeihilfeverordnung - bezüglich der Pflegeeinstufung die alleinige Zuständigkeit der Pflegekassen und der privaten Pflegeversicherungen bestimmen.

Etwas komplizierter wird es bei Klagen in Leistungsangelegenheiten. Für alle bei der GPV im Tarif PVB versicherten Personen entsteht aus der Tatsache, dass die Leistungen im Pflegefall anteilig von zwei Trägern mit verschiedener Rechtszugehörigkeit - also von GPV und BEV - erbracht werden, zwangsläufig die Folge eines gesplitteten Rechtsweges.

Für den Anteil der GPV-Leistung ist nach einem Beschluss des Bundessozialgerichts allein die Sozialgerichtsbarkeit nach dem Sozialgerichtsgesetz auch für die privat Pflegeversicherten zuständig. Während für die BEV-Leistung (Beihilfe) ausschließlich das öffentliche Recht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz bzw. der Verwaltungsgerichtsordnung gilt.

Rechtsgrundlagen für die Versicherungsleistungen der GPV sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die private Pflegepflichtversicherung (MB/PPV 2009) und für Beihilfeleistungen die Richtlinien „Dauernde Pflegebedürftigkeit“ des BEV (BEV-RiPfl), die den Bestimmungen der Bundesbeihilfeverordnung nachgebildet wurden.

Aus dem genannten „Splitting“ können sich für die Versicherten in der Praxis unter Umständen unterschiedliche Konsequenzen ergeben. Anhand eines Beispiels lässt sich dies dokumentieren.

Sind einem Versicherten z.B. Leistungen zu Aufwendungen für ein selbst beschafftes Pflegehilfsmittel versagt worden, weil in der Pflegeversicherung die Versorgung mit Hilfsmitteln über das Leihverfahren geregelt ist, wird diese Ablehnung über die Erstattungsmitteilung und ggf. durch einen zusätzlichen Bescheid mitgeteilt.

Legt der Versicherte gegen die Entscheidung der KVB Widerspruch ein, ist bezüglich des BEV-Anteils ein Vorverfahren nach den BEV-Richtlinien durchzuführen. Konkret heißt dies, dass die Leistungsentscheidung durch die zuständige Bezirksleitung nochmals dahingehend überprüft wird, ob die Entscheidung sachlich und rechtlich korrekt erfolgte oder die Widerspruchsbegründung anzuerkennen ist.

Besteht die Möglichkeit der Abhilfe nicht oder ggf. nur teilweise, ist der Widerspruch der übergeordneten Behörde, d.h. dem Leiter des BEV-Dienststelle Mitte in Frankfurt (Main), zur weiteren Bearbeitung und Entscheidung vorzulegen. Gelangt diese Stelle ebenfalls zu keiner anderen Entscheidung, wird dies dem Mitglied in einem Widerspruchsbescheid mitgeteilt und das Vorverfahren damit abgeschlossen. Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied wiederum innerhalb eines Monats Klage vor dem für ihn zuständigen Verwaltungsgericht führen.

Bezüglich des GPV-Anteils ist dem Versicherungsnehmer nach § 17 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen MB/PPV 2009 direkt der Weg zum Sozialgericht eröffnet. Im Gegensatz zur sozialen Pflegeversicherung wird hier kein Widerspruchsverfahren im Sinne des Sozialgesetzbuches durchgeführt.

Auch in Rechtsstreitigkeiten zu Vertrags- und Beitragsangelegenheiten ist nur die Sozialgerichtsbarkeit zuständig.

Die Rechtswegzuständigkeiten sind in vereinfachter Form in nachstehender Übersicht dargestellt:

Beitrag	Leistung		Einstufung
GPV	GPV	BEV	GPV
Nachforderung	Ablehnung		Leistungszusage / - ablehnung
Mahn- / Vollstreckungsbescheid			
bei Widerspruch kein Vorverfahren durch GPV	bei Widerspruch kein Vorverfahren durch GPV	Widerspruchsverfahren BEV	bei Einspruch Obergutachten Medicproof
Klage Sozialgericht	Klage Sozialgericht	Klage Verwaltungsgericht	Klage Sozialgericht

Für Rückfragen stehen Ihnen gerne unsere zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter bei den Bezirksleitungen der KVB zur Verfügung.

Karlsruhe (0721) 8243-420
Kassel (0561) 7813-481
Münster (0251) 6271-444
Rosenheim (08031) 4076-425
Wuppertal (0202) 4966-435

Im Internet unter: www.kvb.bund.de